

Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 Seite 41) zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung - Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen vom 08.04.2009 (GVBl. 2009, Nr. 5, S. 345) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff) hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf die folgende Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof in Ohrdruf, Hohenkirchener Straße. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadtverwaltung Ohrdruf.

§ 2

Friedhofszweck

1. Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
2. Gestattet ist die Bestattung der Personen, die
 - a. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Ohrdruf waren oder
 - b. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Aus wichtigem öffentlichem Grund kann der Friedhof oder Friedhofsteile für weitere Bestattung und Beisetzungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil bzw. Friedhof keine weiteren Bestattungen oder Beisetzungen statt.

2. Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgrundstück auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn dies nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Die Entwidmung des Friedhofes hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Jede Schließung oder Entwidmung des Friedhofes oder eines Friedhofsteils ist öffentlich bekanntzugeben.
3. Bei der Schließung oder Entwidmung einzelner Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätten erhält der Nutzungsberechtigte zusätzlich einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.
4. Im Falle der Schließung oder Entwidmung stellt die Gemeinde Ersatzgrabstätten für den betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil zur Verfügung.
5. Eine Umbettung auf Kosten der Gemeinde erfolgt, wenn die für
 - in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestattete bestimmte Ruhezeit
 - in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestattete gewährte Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
6. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten erstreckt sich in gleichem Umfang auf Ersatzwahlgrabstätten.
7. Auf Antrag kann die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.
8. Die Termine für die Umbettung sind mindestens einen Monat zuvor öffentlich bekanntzumachen. Außerdem sind die Umbettungstermine
 - bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen und
 - bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden am Eingang durch Aushang bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
2. Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf diese Sperrungen durch ein Hinweisschild an dem Eingang hin.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Werden ältere Kinder mit der Pflege von Grabstätten beauftragt, so sind deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte für Schäden und Unfälle verantwortlich.
4. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind ausgenommen,
 - b. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, oder diesbzüglich zu werben,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - f. Abfälle und Abraum (verwelkte Blumen, Kränze, Unkraut und sonstigen Abfall) außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen oder Behälter abzulegen und Hausmüll in Abfallbehälter oder -haufen zu verbringen,
 - g. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h. zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - i. zu anderen Zwecken als zur Grabpflege Wasser zu entnehmen,
 - j. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
5. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes vereinbar sind und Ordnung und Ruhe nicht stören.
6. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie müssen spätestens vier Tage vor Durchführung angemeldet werden.

§ 6 Gewerbetreibende

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben dem Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof vorher anzuzeigen.
2. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
3. Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit entsprechende Haftpflichtversicherung nachweist.
4. Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus.
Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Anzeige und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigtem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
6. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. In den Monaten März bis Oktober dürfen die Arbeiten nicht vor 6.00 Uhr, in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Verlängerung der Arbeitszeit zulassen.
7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
8. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a. schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen oder
 - b. wiederholt Arbeiten auf Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.
9. Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden.
10. Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Bestattung des Verstorbenen umgehend bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
2. Die erforderlichen Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen. Hierzu zählt insbesondere der Nachweis des Nutzungsrechtes für die Bestattung in einer Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätte und die Bescheinigung über die Einäscherung vor einer Beisetzung.
3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen, jeweils montags bis freitags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr, sonnabends von 9.00 bis 14.00 Uhr. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag erfolgen.
4. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen bestattet und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte bestattet bzw. beigesetzt..
5. Eine Beisetzung der Aschenurnen ist in der Regel nur einem Angestellten der Friedhofsverwaltung bzw. einer dazu bestimmten Person gestattet.
6. Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 8

Särge und Urnen

1. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen gefertigt werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein Ausdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
3. Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,32 m hoch und im Mittelmaß 0,35 m breit sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Für die einzelnen Gräber ist eine Mindestdiefe einzuhalten. Sie beträgt für Erdbestattungen mindestens 0,90 m bis zur Oberkante des Sarges, für Beisetzungen mindestens 0,50 m bis zur Oberkante der Urne (ohne Hügel).
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten muss 55 cm (von Einfassung zu Einfassung) betragen. Die Sockel der Einfassungen müssen bündig mit der Erdoberfläche abschließen, außerdem müssen die Grabmale in einer Fluchtlinie stehen.
5. Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
6. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Kindergrabstätten beträgt 20 Jahre.
2. Die Ruhezeit für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten beträgt 30 Jahre, in begründeten Ausnahmefällen 20 Jahre.
3. Ein Wiedererwerb der Grabstätten ist grundsätzlich möglich.

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden..
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Friedhofes in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Grundes zulässig. Umbettungen aus einer Reihen-/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt davon unberührt. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig, § 3 bleibt unberührt.

3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen-/Urnenreihengrabstätten die verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadtverwaltung ist bei dringenden öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
5. Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder getrennt.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

1. Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
 - a. Reihengrabstätten
 - b. Wahlgrabstätten einsteilig
 - c. Wahlgrabstätten zweisteilig
 - d. Urnenreihengrabstätten
 - e. Urnenwahlgrabstätten
 - f. Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - g. Ehrengabstätten
 - h. Kriegerehrungsstätten
2. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
2. Die Fläche für eine Reihengrabstätte für Erdbestattung beträgt:
 - a. für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr
mindestens Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m.
 - b. für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr
Länge: 1,90 m Breite: 0,90 m.
3. In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren dürfen jedoch gemeinsam in einer Reihengrabstätte bestattet werden. Außerdem ist die Beisetzung von 3 Ascheurnen möglich.
4. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengrabfelder bzw. Teile von ihnen abgeräumt. Das Abräumen wird mindestens 3 Monate zuvor durch öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grabfeld angekündigt.

§ 14 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein- oder zweistellige Grabstätten für die Dauer von 30 Jahren vergeben, in begründeten Ausnahmefällen können diese Grabstätten auch für die Dauer von 20 Jahren vergeben werden. Zusätzlich zu den Erdbestattungen ist die Beisetzung von 3 Ascheurnen je Grabstätte möglich.
Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde für die erworbene Grabstätte.
2. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht, die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen.
3. Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Zur Vermeidung von Härtefällen kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlende Gebühr. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten zehn Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.

4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a. auf den überlebenden Ehegatten,
 - b. auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c. auf den Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d. auf die Kinder,
 - e. auf die Stiefkinder,
 - f. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter,
 - g. auf die Eltern,
 - h. auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i. auf die Stiefgeschwister,
 - j. auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

5. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 4, Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
6. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
7. Wird das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurückgegeben, so sind die bereits gezahlten, für die überschüssige Zeit anfallenden Nutzungsgebühren zu erstatten, wenn die Rückgabe nicht auf Gründen beruht, die der Nutzungsberechtigte selbst zu vertreten hat.
8. Die Wahlgrabstätte für Erdbestattung hat folgende Größe:
- | | | |
|------------------------------|---------------|----------------|
| einstellige Wahlgrabstätte | Länge: 1,90 m | Breite: 0,90 m |
| zweistellige Wahlgrabstätten | Länge: 1,90 m | Breite: 2,10 m |
9. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
10. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 15 Urnengrabstätten

1. Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a. Urnenreihengrabstätten
 - b. Urnenwahlgrabstätten
 - c. Erdgrabstätten
 - d. Urnengemeinschaftsanlagen
2. Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (gem. §10) abgegeben. Die Größe der Urnenreihengrabstätte beträgt 0,90 m x 0,60 m und ist für zwei Urnen vorgesehen.
3. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren, in begründeten Ausnahmefällen von 20 Jahren, verliehen wird. Die Urnenwahlgrabstätte hat eine Größe von 0,90 m x 1,10 m. In einer Urnenwahlgrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur einmal für die Urnenwahlgrabstätte wieder erworben werden.
4. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
5. Eine oberirdische Beisetzung von Urnen ist nicht statthaft.

§ 16 Ehrengabstätten

Anlage und Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadtverwaltung. Die Zuerkennung einer Ehrengabstätte erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

§ 17 Kriegerehrungsstätten

Die Unterhaltung und Pflege der sich auf dem Friedhof befindlichen Kriegerehrungsstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 18 Urnengemeinschaftsanlagen

Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Die Pflege und Unterhaltung dieser Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.

V Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.
2. Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale und baulichen Anlagen sollen dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
2. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich wünschenswert.
3. Nicht zugelassen sind:
 - a. Grabmale aus Betonwerksteinen, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - b. Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen,
 - c. aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall
 - d. Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
4. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m,
Breite bis 0,45 m,
Mindeststärke 0,14 m
 - b) Auf Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m,
Breite bis 0,60 m,
Mindeststärke bis 0,16 m

- | | | |
|--|-----------------------|---|
| | 2. liegende Grabmale: | Breite bis 0,50 m,
Höchstlänge 1,00 m,
Mindeststärke 0,14 m |
|--|-----------------------|---|
- c) Auf Wahlgrabstätten:
- | | | |
|--|-----------------------|---|
| | 1. stehende Grabmale: | Höhe 0,80 bis 1,00 m,
Breite bis 1,40 m,
Mindeststärke 0,22 m |
| | 2. liegende Grabmale: | Breite bis 1,00 m,
Länge bis 1,20 m,
Mindeststärke 0,18 m |
5. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgender Größe zulässig:
- a. Auf Urnenreihengrabstätten
- | | | |
|--|----------------------|--|
| | 1. stehende Grabmale | Höhe 0,65 bis 0,75 m
Breite 0,45 bis 0,60 m
Mindeststärke 0,12 m |
| | 2. liegende Grabmale | Breite 0,50 m
Länge bis 0,80 m
Mindeststärke 0,10 m |
- b. Auf Urnenwahlgrabstätten
- | | | |
|--|----------------------|--|
| | 1. stehende Grabmale | Höhe 0,80 bis 1,20 m
Breite 0,80 bis 1,20 m
Mindeststärke 0,14 m |
| | 2. liegende Grabmale | Breite 1,20 m
Länge bis 1,20 m
Mindeststärke 0,16 m |
6. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 - 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält.
7. Für jede Grabstätte ist grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Bei Wahlgrabstätten können jedoch weitere Beisetzungen durch untergeordnete Grabplatten oder Kissensteine kenntlich gemacht werden, wenn das Anbringen von Schriften auf dem vorhandenen Grabmal nicht möglich ist. Hierbei ist jedoch das gleiche Material zu verwenden, aus dem das vorhandene Grabmal besteht. Die Gestaltung der untergeordneten Platten oder Kissensteine ist dem Hauptgrabmal anzupassen.

§ 21 Zustimmung

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Dem Antrag ist zweifach der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.

3. Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
5. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Ihre Abmessungen dürfen die Maße 0,40 m x 0,80 m nicht überschreiten.
6. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

§ 22 Anlieferung

1. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
2. Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von einem Beauftragten überprüft und im Einzelfall erforderliche Weisungen erteilt werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung festlegen.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind, eine jegliche Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist und sie auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich aus dem § 20.
3. Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung überprüft.

§ 24 Unterhaltung

1. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuweisung der Grabstätte gestellt hat, bei Wahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

2. Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Standsicherheit wieder herzustellen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, so kann die Aufforderung durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte erfolgen. Das Hinweisschild muss mindestens einen Monat so aufgestellt werden, dass eine Kenntnisaufnahme gewährleistet ist.
4. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
5. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt.

§ 25 **Entfernen von Grabmalen**

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 5 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten und nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen.
3. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit wird der für die Grabstätte Verantwortliche hingewiesen. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte räumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monate abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
4. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen, wenn er die nachträgliche Zustimmung nicht umgehend einholt.

VII Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

1. Alle Grabstätten müssen so gestaltet, dauernd instandgehalten und an die Umgebung angepasst werden, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes und seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Dies gilt entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
3. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gartenbaubetrieb beauftragen.
4. Reihen-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie Kindergrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. Bestattung hergerichtet werden. Wahlgrabstätten sind mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.
5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
6. Die Bepflanzung der Grabstätten darf andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
7. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 27

Gestaltungsvorschriften

1. Die gärtnerische Herstellung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt, unbeschadet der §§ 19 und 25, keinen zusätzlichen Anforderungen.
2. Unzulässig ist:
 - a. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
 - b. das Einfassen mit Metall, Glas, Hecken, losen Steinen oder Ähnlichem
 - c. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
 - d. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten
 - e. das Belegen der Grabzwischenwege mit Platten oder anderweitigen Baumaterialien.

§ 28
Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten oder einebnen lassen.
2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte. Dieser Hinweis hat gut sichtbar drei Monate auf der Grabstätte zu verbleiben.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen lassen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeier

§ 29
Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Hierfür können bestimmte Zeiten festgelegt werden, wobei in besonderen Fällen Ausnahmen möglich sind.
2. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier zu schließen.
3. Die Särge der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Sie sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle, falls ein solcher vorhanden ist, aufgestellt werden. Die Besichtigung dieser Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30
Trauerfeier

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Sie sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Jede Musik- und Gesangdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX Schlußvorschriften

§ 31 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
3. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftung

1. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Friedhofsverwaltung prüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit auf dem Friedhof. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
2. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c. entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 4
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,

5. den Friedhof oder seine Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten verunreinigt oder beschädigt oder Einfriedungen oder hecken übersteigt, oder Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigterweise betritt,
 6. Abfälle und Abraum aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt der Hausmüll in Abfallbehälter oder –haufen verbringt,
 7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 8. spielt, lärmt oder Musikwiedergabegeräte betreibt,
 9. Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege entnimmt,
 10. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 11. entgegen § 5 Abs. 6 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- d. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6),
 - e. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20),
 - g. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21),
 - h. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25),
 - i. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält (§§ 23 und 24),
 - j. Grabstätten entgegen § 26 und § 28 vernachlässigt oder bepflanzt,
 - k. Grabstätten nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung herrichtet (§ 26 Abs. 4),
 - l. Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 7),
 - m. unzulässige Bäume oder großwüchsige Sträucher pflanzt, Grabstätten mit Hecken, Metall, Glas oder losen Steinen einfasst, Rankgerüste, Gitter oder Pergolen errichtet, Bänke oder anderweitige Sitzgelegenheiten aufstellt, Grabzwischenwege mit Platten oder anderweitigen Baumaterialien belegt (§ 27),
 - n. die Leichenhalle ohne vorherige Zustimmung betritt (§ 29).

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf zu entrichten.

§ 35 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.12.2009 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.10.2001 einschließlich der Änderungen 1 - 3 außer Kraft.

Ohrdruf, den 16.06.2010

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Dienstsiegel